

# **SATZUNG**

zur Änderung der Hauptsatzung der Ärztekammer Schleswig-Holstein Vom 10. Mai 2023

Aufgrund des § 40 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549), in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz - HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 489), erlässt die Ärztekammer nach Beschlussfassung in der Sitzung der Kammerversammlung am 22. März 2023 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung:

### Artikel 1

Die Hauptsatzung der Ärztekammer Schleswig-Holstein vom 10. Juni 1998 (Amtsbl. Schl.-H.//AAz. S. 141, 168), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Mai 2018 (Amtsbl. Schl.-H. S. 450), wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
  - "Ist ein Mitglied der Kammerversammlung zeitweilig an der Ausübung seiner Mitgliedschaft verhindert (§ 19 Satz 2 HBKG), tritt für die Dauer der Verhinderung die Person in die Kammerversammlung ein, die im Wahlvorschlag nach § 24 Absatz 1 Satz 5 der Wahlverordnung Ärzte-, Zahnärzte-, Apotheker- und Psychotherapeutenkammer vom 5. Oktober 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 866) als Vertreterin oder Vertreter bezeichnet worden ist."
- 2. § 10 wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
    - "Die Kammerversammlung bildet für die Dauer der Wahlperiode folgende ständige Ausschüsse:
      - 1. einen Finanzausschuss (zugleich Rechnungsprüfungsausschuss nach § 21 Abs. 2 Nr. 9 HBKG),
      - 2. einen Weiterbildungsausschuss und
      - 3. die Prüfungsausschüsse gem. § 34 Abs. 4 HBKG.
  - b) In Absatz 6 Nummer 4 wird die Angabe "18. Juli 2008" durch die Angabe "5. Oktober 2022" ersetzt.
  - c) Absatz 7 wird wird wie folgt geändert:
    - Nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
      "Er kann zu von ihm bestimmten Themen ihn beratende Arbeitsgruppen, auch zeitlich befristet, ein- und wieder absetzen."
    - bb) In Satz 3 werden nach den Worten "gebildeten Ausschüsse" die Worte "und eingesetzten Arbeitsgruppen" eingefügt.
  - d) In § 13 Absatz 7 werden nach den Worten "den Ausschüssen" die Worte "sowie den eingesetzten Arbeitsgruppen" eingefügt.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft.

Bad Segeberg, 22. März 2023

## Ärztekammer Schleswig-Holstein

gez. Prof. Dr. med. Henrik Herrmann Prof. Dr. med. Henrik Herrmann (L. S.)

Präsident

Genehmigt aufgrund des § 40 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes i. V. m. § 21 Absatz 2 Satz 2, § 77 Absatz 1 Satz 2 des Heilberufekammergesetzes.

Kiel, 04.05.2023

### Ministerium

für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein

*gez. Melanie Bach* Melanie Bach (L. S.)

Ausgefertigt:

Bad Segeberg, 10. Mai 2023

## Ärztekammer Schleswig-Holstein

gez. Prof. Dr. med. Henrik Herrmann Prof. Dr. med. Henrik Herrmann

(L. S.)

Präsident